

# **BStGer SK.2018.72 vom 14. Februar 2019**

Bundesstrafgericht, 2019-02-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_SK.2018.72](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2018.72)

FR: TPF SK.2018.72 du 14 février 2019

IT: TPF SK.2018.72 del 14 febbraio 2019

## **Regeste**

Gesuch um Stundung der Verfahrenskosten (Art. 425 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Urteil SK.2017.31 vom 26. September 2017 verurteilte die Strafkammer des Bundesstrafgerichts A. (nachfolgend: Gesuchsteller) unter anderem wegen mehrfachen versuchten Mordes zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren und auferlegte ihm Verfahrenskosten im Umfang von Fr. 25'000.--.

### **E. 2**

Mit Eingabe vom 17. Dezember 2018 ersuchte der Gesuchsteller um Stundung der Verfahrenskosten (TPF pag. 1.100.001).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 363 Abs. 1 StPO trifft das Gericht, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat, auch die einer gerichtlichen Behörde übertragenen selbstständigen nachträglichen Entscheide, sofern Bund oder Kantone nichts anderes bestimmen. Dazu gehört auch ein Entscheid über Erlass oder Stundung von Verfahrenskosten (vgl. RUCKSTUHL, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 135 StPO N. 24a).

### **E. 3.2**

Die Zuständigkeit der Strafkammer des Bundesstrafgerichts ist gegeben, da sie das erstinstanzliche Urteil gefällt hat und das Gesuch die Stundung der Verfahrenskosten zum Gegenstand hat.

### **E. 4.1**

Das Gericht prüft, ob die Voraussetzungen für den nachträglichen richterlichen Entscheid erfüllt sind, und ergänzt wenn nötig die Akten oder lässt weitere Erhebungen durch die Polizei durchführen. Es gibt den betroffenen Personen und Behörden Gelegenheit, sich zum vorgesehenen Entscheid zu äussern und Anträge zu stellen (Art. 364 Abs. 3 und 4 StPO). Das Gericht entscheidet in Verfahren wie dem vorliegenden grundsätzlich gestützt auf die Akten. Es erlässt seinen Entscheid schriftlich und begründet ihn kurz (Art. 365 Abs. 1 und Abs. 2 StPO).

### **E. 4.2**

Die Vorsitzende forderte den Gesuchsteller mit Schreiben vom 17. Januar 2019 auf, sein Gesuch um Stundung der Verfahrenskosten mittels beigelegtem Formular über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse und weiteren sachdienlichen Unterlagen zu spezifizieren (TPF pag. 1.400.001). Dieser Aufforderung kam der Gesuchsteller mit

Eingabe vom 23. Januar 2019 nach (TPF pag. 1.231.004- 007). Auf Nachfrage vom 6. Februar 2019 anerkannte der Gesuchsteller mit Schreiben vom 9. Februar 2019 die Forderung der Eidgenossenschaft aus Ver- fahrenskosten gemäss Ziffer 8 des Dispositivs des Urteils der Strafkammer SK.2017.31 vom 26. September 2017 und verzichtete diesbezüglich unwiderruf- lich auf die Einrede der Verjährung (TPF pag. 1.521.001 f.).

- 3 -

#### **E. 4.3**

Mit Schreiben vom 31. Januar 2019 erhielt die Bundesanwaltschaft (Urteilsvollzug und Vermögensverwaltung) Gelegenheit, sich zum Gesuch vom 17. Dezember 2018 sowie ausgefüllten Formular über die persönliche und finanzielle Situation des Gesuchstellers vom 23. Januar 2019 zu äussern. Die Bundesanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 4. Februar 2019 auf eine Stellungnahme (TPF pag. 1.510.001).

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 425 StPO können Forderungen aus Verfahrenskosten von der Straf- behörde gestundet oder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person herabgesetzt oder erlassen werden. Diese Bestim- mung ist nicht nur im Rahmen der Vollstreckung, sondern auch bei der Festset- zung bzw. Auferlegung der Verfahrenskosten anwendbar. Im Vordergrund steht dabei der Resozialisierungsgedanke (DOMEISEN, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 425 StPO N. 3).

#### **E. 5.2**

Der Gesuchsteller verbüsst zur Zeit eine 10-jährige Freiheitsstrafe in der Justiz- vollzugsanstalt B. Er erhält ein Arbeitsentgelt (Pekulium) von monatlich Fr. 675.-- (TPF pag. 1.231.4.007). In Bezug auf das Arbeitsentgelt ist zu berücksichtigen, dass ein Teil praxisgemäss einem Freikonto gutgeschrieben wird, das für den In- haftierten eröffnet wird. Es dient zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse. Der restliche Teil wird einem Sperrkonto gutgeschrieben als Rückstellung für den Wie- dereintritt in die Gesellschaft. Ein Teil des Arbeitsentgelts ist somit für den Gesuch- steller zur Zeit nicht frei verfügbar. Die Schulden des Gesuchstellers betragen ins- gesamt Fr. 940'000.-- (TPF pag. 1.231.4.007). Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind entsprechend angespannt. Der Gesuchsteller wird im Strafvollzug kein orden- tliches Einkommen erzielen können. Er wurde am 31. Januar 2017 verhaftet. In Anbetracht der Verurteilung zu 10 Jahren Freiheitsstrafe wird er (in Berücksichti- gung der Bestimmungen über die bedingte Entlassung, Art. 86 ff. StGB) vor dem

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.